

Allgemeinverfügung über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024 in der Stadt Tettnang

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erlässt die Stadt Tettnang am 22.02.2024 folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Stadt Tettnang dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag anlässlich des „Frühlingsmarktes - Tettnang blüht auf“ am 28.04.2024 und des „Tettnanger Mobilitätstags“ am 20.10.2024, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr und anlässlich des „Bähnlesfestes“ am 08.09.2024, in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.
2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.
3. Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Tettnang, Montfortplatz 7, 88069 Tettnang, erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch während dieser Zeit beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen, eingeht.

Tettnang, den 23.02.2023

Regine Rist
Bürgermeisterin